



Regionale Richtpläne Sportanlagen Handbuch

Klassifizierung Nicht klassifiziert

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Amt für Gemeinden und Raumordnung

04/2026



Titelbild: S. Tsuchiya, Unsplash

Impressum

Herausgeber

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Kerngruppe

- Matthias Störi, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Projektleitung
- Marc Ringgenberg, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
- Numa Camponovo, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Michael Kunz, Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Susanna Krenger, Sicherheitsdirektion, Generalsekretariat, Sportfonds
- Monika Metzger, Bernsport

Begleitgruppe (Vertretungen der Regionen)

- Marcel Baerfuss, Association Jura bernois.Bienne
- Dominic Freitag, Regionalkonferenz Oberland-Ost
- Laura Graziani, Verein Seeland.Biel/Bienne
- Andreas Grünig, Berg- und Planungsregionen Kandertal und Obersimmental-Saenenland
- Mathias Julen, Entwicklungsraum Thun
- Carla Laub, Region Oberraargau
- Katharina Wüthrich, Regionalkonferenz Emmental
- Sarah Zbinden, Regionalkonferenz Bern Mittelland

Übersetzung ins Französische

Sprachdienst der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Datum

15. April 2026

Inhalt

1.	Zweck und Stellenwert des Handbuchs	4
2.	Grundlagen und Ziele	5
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Allgemeine Ziele der Sportanlagenplanung	5
3.	Aufgabenteilung zwischen Kanton und Regionen	6
3.1	Kanton	6
3.1.1	Allgemeines	6
3.1.2	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)	6
3.1.3	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	7
3.1.4	Weitere Ämter und Fachstellen	7
3.2	Regionen	7
4.	Definition von Sportanlagen	9
4.1	Zuständigkeiten	9
4.2	Trägerschaften von Sportanlagen	10
5.	Sportanlagendatenbank	12
5.1	Datenerfassung und -veröffentlichung	12
5.2	Systematik und Umfang	13
6.	Bezeichnung und Einordnung der Planungsinstrumente	15
6.1	Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	15
6.2	Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)	15
6.3	Regionaler Richtplan Sportanlagen (RRSA)	15
6.4	Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)	15
6.5	Zusammenhang zwischen Sportanlagendatenbank, RRSA und KASAK	16
7.	Erarbeitung der Regionalen Richtpläne Sportanlagen	17
7.1	Projektablauf	17
7.2	Projektorganisation	17
7.3	Verhältnis zu den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten	18
7.4	Projektschritte Richtplanentwurf (Phase I)	18
7.4.1	Ausschreibung der Planerleistungen	18
7.4.2	Einreichung des Subventionsgesuchs beim AGR	19
7.4.3	Erhebung der Ausgangslage	19
7.4.4	Ermittlung des Bedarfs	20
7.4.5	Bestimmung neuer und zu erweiternder Standorte	21
7.5	Richtplandokumente	21
7.5.1	Aufbau	21
7.5.2	Richtplanbericht	21
7.5.3	Richtplankarte	22
7.5.4	Erläuterungsbericht	22
7.6	Änderung des Regionalen Richtplans Sportanlagen	24
8.	Kriterien für regionale Sportanlagen	25
8.1	Katalog für A- und B-Kriterien	25
8.2	A-Kriterien (RRSA; Ausgangslage bzw. bestehende Anlagen, neue und zu erweiternde Anlagen)	25
8.3	B-Kriterien (RRSA; neue und zu erweiternde Anlagen)	27
Anhang	30
A1	Grundlagen zur Bedarfsplanung und zur Beurteilung von Sportanlagen	30
A2	Übersicht zur Systematik von Sportstätten.ch	30
A3	Anleitung zur Datenerfassung auf Sportstätten.ch	30

1. Zweck und Stellenwert des Handbuchs

Arbeitshilfe	Das vorliegende Handbuch erläutert die Vorgaben zu den Regionalen Richtplänen Sportanlagen (RRSA). Es wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) herausgegeben und hat den Stellenwert einer Arbeitshilfe (nicht rechtsverbindlich).
Zielgruppe	Das Handbuch richtet sich an die Regionen bzw. an die mit der Erarbeitung einer regionalen Richtplanung Sportanlagen beauftragten Planerinnen und Planer sowie an die kantonalen Vollzugsbehörden. Zudem richtet es sich an die Gemeinden, welche für die Aufbereitung des Inhalts der kantonalen Sportanlagendatenbank zuständig sind.
Grundlage für einheitliches Vorgehen	Für die Regionen bildet das Handbuch die Grundlage für ein einheitliches und standardisiertes Vorgehen bei der Erarbeitung der einzelnen RRSA. Die Verwendung des Handbuchs stellt die Einhaltung der kantonalen Rechtsetzung und der weiteren kantonalen Vorgaben sicher.
Aufgabenteilung	Zentrale Themen des Handbuchs sind die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Regionen, die Organisation und der Ablauf der regionalen Richtplanung Sportanlagen und der Kriterienkatalog zur Bestimmung der regionalen Sportanlagen.
Aktualisierung	Das Handbuch wird bei Bedarf – beispielsweise aufgrund neuer Erkenntnisse und Anforderungen – überarbeitet.

2. Grundlagen und Ziele

2.1 Rechtsgrundlagen

Kantonales Sportförderungs-
gesetz (KSpofög)

Mit der Strategie «Sport Kanton Bern» wurde der Grundstein für ein neues Gesetz gelegt. Per 1. August 2022 setzte der Regierungsrat das vom Grossen Rat am 7. Dezember 2021 beschlossene kantonale Sportförderungs-gesetz (KSpofög)¹ in Kraft. In Kapitel 5 wird die Sportanlagenplanung geregelt. Demnach führt der Kanton eine Sportanlagendatenbank und erarbeitet zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept (Art. 19 und 20 KSpofög). Die Regional-konferenzen bzw. die Planungsregionen haben in einem Verfahren, das sich nach der Baugesetzgebung richtet, einen regionalen Richtplan Sportanlagen zu erarbeiten und zu erlassen (Art. 21 KSpofög). Zudem sind im Gesetz Re-gelungen zu den Leistungen des Kantons zu finden (Art. 22 KSpofög).

Kantonale Sportförderungs-
verordnung (KSpoföv)

Näher definiert werden die einzelnen Themen der Sportanlagenplanung in der kantonalen Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoföv)².

2.2 Allgemeine Ziele der Sportanlagenplanung

Hoher Stellenwert

Sport und Bewegung tragen zur Lebensqualität des Menschen bei und leisten einen wertvollen Beitrag zu Gesundheitsförderung, Bildung, Kultur, Tourismus und Wirtschaft. Sport und Bewegung haben im Kanton Bern somit einen hohen Stellenwert. Den Einwohnerinnen und Einwohnern soll die Gelegenheit geboten werden, körperlich aktiv zu sein und die positiven Potenziale des Sports, insbesondere in Bezug auf die Volksgesundheit, zu nutzen.

Regionale und kantonale
Koordination

Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse des Kantons, dass die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern Zugang zu Sportanlagen wie Sporthallen, Freianlagen, Bädern oder Eissportanlagen hat. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen ver-sorgt sein. Bedarf und Angebot sind mit dem RRSA auf regionaler Ebene auf-einander abzustimmen, und die Planung neuer Anlagen ist mit einem Blick über die Gemeindegrenzen hinaus zu koordinieren. Mit dem RRSA, einem ei-gens auf den Sport fokussierten Planungsinstrument, kann den Bedürfnissen rund um Sport und Bewegung neben den übergreifenden Themen wie Sied-lung, Verkehr, Landschaft und Umwelt in der Raumplanung das nötige Gehör verschafft werden.

¹ BSG 437.11

² BSG 437.111

3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Regionen

3.1 Kanton

3.1.1 Allgemeines

Sportanlagenplanung durch die Regionen

Mit den RRSA delegiert der Kanton einen erheblichen Teil der Sportanlagenplanung an die Regionen. Der Kanton erachtet es als zielführend, hier das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden: Die Regionen kennen die lokalen Gegebenheiten besser als der Kanton, können diese daher besser berücksichtigen und sind näher bei den Standortgemeinden, welche für einen grossen Teil der Sportanlagen zuständig sind. Mit der Richtplanung erfolgt die raumplanerische Abstimmung. Die Zuständigkeiten sind mit dem Richtplanprozess klar geregelt. Die Regionen nehmen die Bedürfnisse auf, weisen den regionalen Bedarf nach und führen die Interessenabwägung durch. Der Kanton prüft die Planung auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit und ist für die Genehmigung der Planung zuständig.

3.1.2 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)

Zuständig für die Sportanlagenplanung

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ist allgemein für die Ausführung des aus dem KSpoföG hervorgehenden gesetzlichen Auftrags zur Sportanlagenplanung zuständig. Es koordiniert die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben unter den involvierten kantonalen Stellen und begleitet die Regionen bei deren Planungsarbeiten. Das BSM führt die Sportanlagendatenbank und erarbeitet das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK). Amtsintern liegt die thematische Zuständigkeit beim Kompetenzzentrum Sport.

Führung der Sportanlagendatenbank

Das BSM baut die Sportanlagendatenbank auf und sorgt dafür, dass die Gemeinden alle im Kanton Bern bestehenden Anlagen erfassen. Die Daten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und regelmässig aktualisiert.

Begleitung und Koordination der Richtplanung

Für die RRSA definiert das BSM die inhaltlichen und fachbezogenen Vorgaben. Es formuliert die Ziele der RRSA, definiert die Rahmenbedingungen und begleitet die Regionen bei deren Arbeiten. Es sorgt dafür, dass die RRSA den Anforderungen dieses Handbuchs entsprechend ausgearbeitet werden.

Erarbeitung des KASAK

Das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) wird durch das BSM erarbeitet und vom Regierungsrat beschlossen. Die RRSA stellen eine wichtige Grundlage für das KASAK dar.

3.1.3 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Genehmigungsbehörde

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die RRSA. Unter Einbezug des BSM und unter Berücksichtigung weiterer verantwortlicher Fachstellen wie dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) u. a. sorgt es dafür, dass die Planung von regional und kantonally bedeutenden Sportanlagen rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar ist. Vor diesem Hintergrund entscheidet das AGR letztlich bei der Genehmigung der RRSA über die dargelegte Interessenabwägung.

Unterstützungs- und Koordinationsaufgabe

Zusammen mit dem BSM unterstützt und berät das AGR die Regionen bei der Erarbeitung oder Änderung der RRSA und koordiniert zwischen verschiedenen Beteiligten.

Prüfung der Planung

Im Vorprüfungsverfahren gemäss Art. 59 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)³ prüft das AGR, ob ein RRSA rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar ist. Im Rahmen der Vorprüfung werden die betroffenen kantonalen Fachstellen und allenfalls betroffene Fachstellen des Bundes zur Stellungnahme eingeladen. Bei der Genehmigung des RRSA prüft das AGR, ob die Vorgaben gemäss Vorprüfungsbericht umgesetzt wurden und die Rechtmässigkeit eingehalten wird. Sofern es in der Kompetenz respektive im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des AGR liegt, koordiniert und entscheidet dieses bei Nutzungskonflikten.

3.1.4 Weitere Ämter und Fachstellen

Weitere betroffene Ämter und Fachstellen

Die Planung von Sportanlagen von regionaler Bedeutung betrifft verschiedene kantonale Ämter und Fachstellen. In die Erarbeitung der RRSA werden nebst dem AGR und dem BSM insbesondere das Amt für Geoinformation (AGI), das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen (FOBE, Sportfonds) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion einbezogen. Das AGI ist für die Darstellung und Veröffentlichung der Sportanlagendatenbank auf dem Geportal des Kantons Bern zuständig. Das für sämtliche Belange rund um die Kantonsimmobilien zuständige AGG wird im Zusammenhang mit Sportanlagen von Gymnasien und Berufsfachschulen beigezogen. Der Sportfonds ist für die Ausschüttung von finanziellen Beiträgen an Sportanlagen zuständig. Weitere Ämter werden im Planerlassverfahren bei Bedarf beigezogen.

3.2 Regionen

Bestimmung der Anlagen von regionaler Bedeutung

Die Regionen sind das Bindeglied zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Im grossen und vielfältigen Kanton Bern sind sie als Mitträgerinnen der Raumplanung unverzichtbar. Bezüglich Sportanlagen delegiert der Kanton die Aufgabe und somit die Verantwortung für die richtplanerische Festlegung von regional bedeutenden Sportanlagen an die Regionen. Die Regionen berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer regionalen Richtplanung Sportanlagen die

³ BSG 721.0

Vorgaben dieses Handbuchs. Zu beachten ist insbesondere der Kriterienkatalog für regionale Sportanlagen (vgl. Kap. 8). Den Regionen ist bewusst, dass der RRSA ein Planungsinstrument ist, welches einem politischen Prozess unterliegt. Es ist die Aufgabe einer jeden Region, diesen Prozess aktiv und im Interesse der Region zu führen.

4. Definition von Sportanlagen

Allgemeines

Sportanlagen sind für die Sportausübung bestimmte Gebäude, Anlagen oder Flächen (Art. 19 Abs. 1 KSpoföG). Art. 6 Abs. 1 KSpoföV enthält eine entsprechende Liste. Die RRSA beziehen sich demnach auf Sportanlagen bzw. Sportstätten im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume, wie beispielsweise Radwege, Spielplätze oder Wälder (vgl. Kap. 4.1).

4.1 Zuständigkeiten

Unterschiedliche Aufgaben

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen unterschiedliche Aufgaben. Gemäss dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) fördert der Bund vor allem national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports bzw. dem Spitzen- und Leistungssport dienende Anlagen. Daneben stellen die Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher.

Fokus des Kantons

Der Fokus des Kantons Bern und der Regionen richtet sich somit auf diejenige Sportinfrastruktur, welche über den lokalen Grundbedarf hinausgeht, ein überkommunales Bedürfnis befriedigt und nicht durch den Bund abgedeckt wird. Gegenstand der RRSA bilden daher nur Anlagen von überkommunaler, d.h. regionaler Bedeutung (vgl. Abb. 1). NASAK-Anlagen werden in den RRSA ergänzend dargestellt, da diese nicht nur national, sondern auch regional und kantonal von entscheidender Bedeutung sind. Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung sind zudem die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben.

National	– Sportanlage gemäss NASAK
Kantonal	– Topanlage im Kanton – Nationaler oder internationaler Standard – Internationale, nationale oder kantonale Anlässe – Kernsportarten – Wettkampf und Training sowie organisierte Sportaktivitäten
Regional	– Deckung der regionalen Nachfrage – Einhaltung von nationalen Wettkampfvorschriften – Regionale Anlässe – Wettkampf und Training sowie organisierte Sportaktivitäten oder Nutzung durch ungebundene Sporttreibende
Lokal	– Vereinssport oder vereinsungebundener Sport – Sport- und Bewegungsaktivitäten im Alltag – Schul- und Vereinssportanlagen – Lokale, sportartenspezifische Anlagen

Abbildung 1: Definition von nationalen, kantonalen, regionalen und lokalen Sportanlagen; die Abgrenzungen zwischen kantonalen, regionalen und lokalen Anlagen sind fließend und können je nach Sportart und Region unterschiedlich definiert werden. (eigene Darstellung)

Kantonal bedeutende Anlagen

Kantonal bedeutende Anlagen decken kantonale, nationale oder internationale Bedürfnisse ab und werden überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt. Als Topanlagen stehen sie Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe und für entsprechende Trainings- und Kurszwecke zu Verfügung. Neben den Anforderungen des Spitzen- und Leistungssports

werden mit kantonalen Anlagen auch Bedürfnisse des Breitensports abgedeckt. Zu den kantonal bedeutenden Anlagen gehören in der Regel auch NASAK-Anlagen.

Regional bedeutende Anlagen

Regional bedeutende Anlagen dienen in erster Linie regionalen Bedürfnissen, können aber auch kantonale, nationale oder internationale Bedürfnisse abdecken. Sie stehen sowohl Sportverbänden und -vereinen wie auch dem ungebundenen Sport zur Verfügung. Je nach Sportart kann der Fokus auf Anlagen gerichtet werden, welche vorwiegend auf den Spitzen- und Leistungssport ausgelegt sind oder welche vor allem den Anforderungen des Breitensports entsprechen. Die Bestimmung der regional bedeutenden Anlagen erfolgt mit den RRSA gemäss den dazu definierten Kriterien (vgl. Kap. 8).

Sportanlagen im engeren Sinn

Das Augenmerk der RRSA richtet sich auf Sportanlagen im engeren Sinn. In der Schrift 001 «Sportanlagen; Grundlagen zur Planung» des Bundesamts für Sport (BASPO) wird der Begriff «Sportanlagen» wie folgt definiert: «Baubewilligungspflichtige Bauten, Anlagen und Geländeänderungen sowie Gebiete, für deren Nutzungsänderungen eine Baubewilligung notwendig ist und die für die Ausübung einer oder mehrerer Sportarten erstellt, betrieben oder benutzt werden.» Daraus folgernd heisst es: «Nicht als Sportanlage im engeren Sinn wird von der Natur gegebener, nicht intensiv genutzter Landschaftsraum, der sportliche Tätigkeiten zulässt, verstanden (z. B. Wälder für Lauftraining, Seen und Flüsse zum Baden, Gebirge für Bergsteigen und Skitouren).» Auch nicht als Sportanlagen im engeren Sinn gelten sportlich nutzbare, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebaute Infrastrukturen (z. B. Radweg, Flurstrassen, Parks, Kinderspielflächen). Diese Bewegungs- und Sporträume gelten als Sporträume im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand der RRSA. Die Anliegen des Sports sind bei diesen «Anlagen» im Rahmen anderer Kantonsaufgaben wie Verkehrsplanung oder Naturschutz angemessen einzubeziehen. Weiter gibt es Anlagen, die aus sachlichen Gründen nicht in die RRSA aufgenommen werden. So bleiben Motorsportanlagen, Extrem- und Risikosportarten sowie Tiersportarten, bei welchen primär das Tier im Fokus steht (z. B. Agility), ausgeschlossen.

4.2 Trägerschaften von Sportanlagen

Rechtsformen

Gemäss der Schrift Nr. 001 «Sportanlagen; Grundlagen zur Planung» unterscheidet das BASPO bei den Trägerschaften von Sportanlagen zwischen folgenden Rechtsformen:

- Öffentlich-rechtlich: Anlage in der öffentlichen Hand eingebettet, politische Ebene als Entscheidungsinstanz;
- öffentlich-rechtlich mit New Public Management: Anlage in der öffentlichen Hand eingebettet, politische Ebene als Entscheidungsinstanz in strategischen Fragen, Betriebsführung als Entscheidungsinstanz in operativen Fragen;
- Aktiengesellschaft: verschiedene Teilhaber, mit oder ohne Beteiligung der öffentlichen Hand;
- Genossenschaft: Förderung der Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe, mit oder ohne Beteiligung der öffentlichen Hand;

- Vereine: Förderung der Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe;
- Stiftung: Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck.

Kommerzielle
Sportanlagen

Für den Entscheid über die Aufnahme einer Sportanlage in die RRSA spielt deren Rechtsform grundsätzlich keine Rolle. Gleiches gilt für kommerzielle Sportanlagen: Sportanlagen, die von privat-rechtlichen Trägerschaften betrieben werden und in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport überwiegt, gelten als kommerziell. Sofern solche Anlagen den Kriterien für regionale Sportanlagen entsprechen (vgl. Kap. 8), können auch sie in die RRSA aufgenommen werden.

5. Sportanlagendatenbank

5.1 Datenerfassung und -veröffentlichung

Datenerfassung auf Sportstätten.ch

Die Erfassung der Sportanlagen des Kantons Bern erfolgt über die Applikation [Sportstätten.ch](http://Sportstaetten.ch). Diese Applikation wird seit mehreren Jahren durch den Kanton Zürich geführt und aktuell auch durch die Kantone Aargau, Graubünden und Bern genutzt.

Erfassung durch Gemeinden

Die Erfassung neuer Daten erfolgt direkt über die öffentlich zugängliche Webseite und kann stetig vorgenommen werden. Für die Erfassung und Qualität sind die Gemeinden verantwortlich. Es ist möglich, den Auftrag für die Erfassung von einzelnen Anlagen an fachkundige Personen (z. B. Anlagebetreiberinnen und -betreiber) zu übergeben. Vor der Veröffentlichung werden Neueingaben durch die Systemadministration geprüft und freigegeben.

Zwingend zu erfassende Daten

Die Applikation ist so aufgebaut, dass für alle Sportanlagen eine detaillierte Erfassung zahlreicher Angaben möglich ist. Je mehr Daten erfasst werden, umso höher wird die Qualität der Datenbank. Da nicht zu allen Sportanlagen die gleichen Informationen vorliegen, gilt die obligatorische Erfassung für die gemäss KSpofög geforderten Angaben (vgl. Art. 19 Abs. 3 KSpofög i. V. m. Art. 57 KSpoföv). Unbedingt zu erfassen sind alle Anlagen mit der entsprechenden Kategorie, der Standort sowie die Grundstücknummern, der E-GRID und die Eigentumsverhältnisse (Privat/Gemeinde/Kanton/Bund). Zugunsten einer hohen Datenqualität wird empfohlen, sämtliche detaillierten Angaben zu erfassen, sofern diese bekannt sind. Über den E-GRID lassen sich die Angaben zu den Sportanlagen bei Bedarf mit Grundbuchdaten und weiteren Geodaten verknüpfen.

Veröffentlichung auf Geoportals des Kantons

Alle über [Sportstätten.ch](http://Sportstaetten.ch) erfassten Daten können hier auch eingesehen werden. Gemäss dem kantonalen Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG)⁴ sind die Daten zu den Sportanlagen auch auf dem Geoportals des Kantons Bern zu veröffentlichen. Die Daten werden auf dem Geoportals über eine Schnittstelle erfasst und laufend aktualisiert.

Anwendungszwecke

Die Sportanlagendatenbank dient vor allem den folgenden drei Anwendungszwecken:

- Planungsgrundlage für die Erarbeitung der RRSA und des KASAK;
- öffentlich zugängliche Information über den Bestand an Sportanlagen im Kanton Bern;
- Datenbasis für statistische Zwecke.

Anleitung

Eine detaillierte Beschreibung zur Datenerfassung ist im Dokument «Anleitung zur Datenerfassung auf Sportstätten.ch» zu finden.

Zuständigkeiten

Die Informationen zum Datensatz «Sportanlagen» werden in den Geobasisdatenkatalog aufgenommen. Zuständig für die Daten ist das BSM, die Gemeinden und Regionen sind gemäss Art. 19 Abs. 3 KSpofög für die Lieferung der Daten verantwortlich. Erfasst wird der aktuelle Bestand; nicht erfasst

⁴ BSG 215.341

werden Angaben zu neuen Vorhaben oder zum Zustand der Anlagen. Informationen hierzu sind fokussiert auf regionale Anlagen im Rahmen der Richtplanung zu erheben.

5.2 Systematik und Umfang

Systematik und Typologie gemäss BASPO

Systematik und Typologie der Datenbank entsprechen weitgehend der vom BASPO herausgegebenen Sportanlagenstatistik. Damit wird einerseits die vollumfängliche Erhebung der Sportanlagen nach einer klaren Struktur garantiert, und andererseits vereinfacht eine schweizweit einheitlich angewandte Systematik zukünftige statistische Auswertungen. Grundsätzlich werden alle nationalen, kantonalen, regionalen und lokalen Sportanlagen aufgenommen. Nicht in die Datenbank aufgenommen werden nebst den in Kap. 4.1 genannten Anlagen Fitnesszentren; eine lückenlose Aufnahme und das Halten der Daten auf dem neusten Stand würden sich bei diesen laufenden Änderungen ausgesetzten Anlagen als schwierig erweisen.

Anlagen und Anlagenteile

Die einzelnen Sportanlagen werden nach Hauptkategorie, Unterkategorie und Unter-Unterkategorie erfasst. Die entsprechenden Bezeichnungen sind fix vorgegeben. Ebenfalls fix vorgegeben sind die Bezeichnungen der Anlagenteile, welche zu einer Anlage hinzugefügt werden. Weitere, die Anlagen im Detail beschreibende Angaben sind auf der untersten System-Ebene unter «Merkmale» oder «Spezifikationen» zu erfassen.

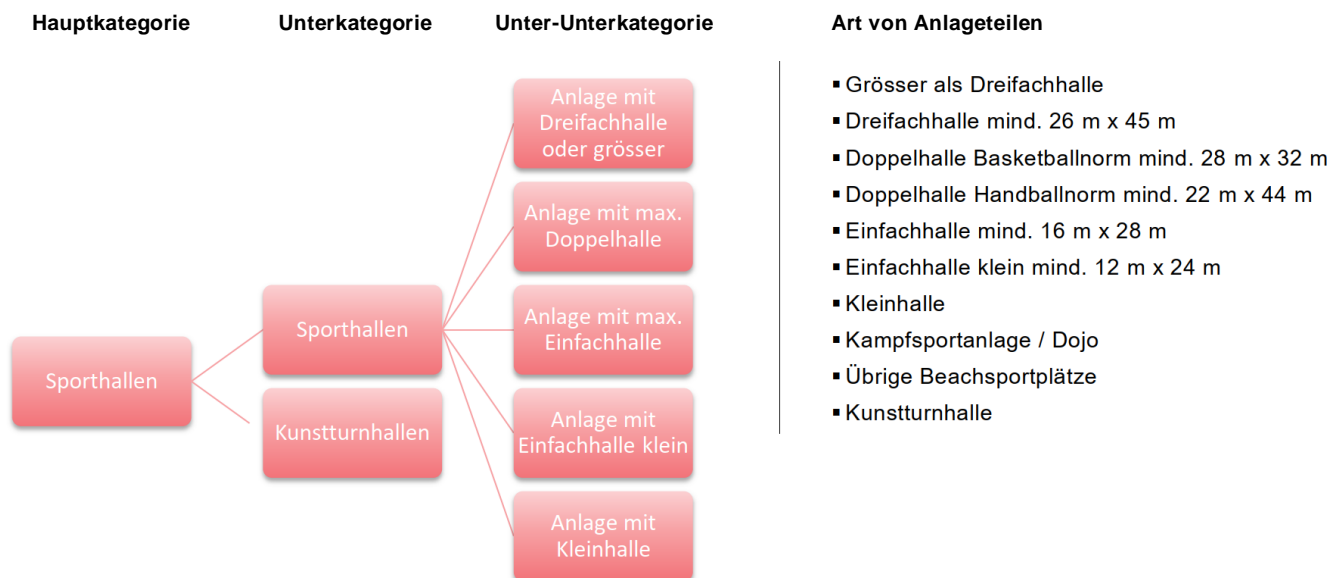


Abbildung 2: Die Systematik der Sportanlagendatenbank am Beispiel der Hauptkategorie «Sporthallen». (eigene Darstellung)

Mit der Erfassung über [Sportstätten.ch](http://Sportstaetten.ch) besteht zudem die Möglichkeit, mehrere Anlagen als Polysportives Zentrum (PSZ) oder als Schulsportanlage (SSA) zusammenzufassen. Über der Ebene der Hauptkategorie stehen somit die drei Kategorien «Einzelanlage», «PSZ» und «SSA» zur Auswahl.

Hauptkategorie	Unterkategorie	Unter-Unterkategorie
Freianlagen (Rasensport und Leichtathletik)	– Spielsportanlage	z. B. Spielsportanlage mit Normfussballfeld
	– Kombianlage Spielsport und Leichtathletik	z. B. Spielsportanlage mit Normfussballfeld und 400m-Rundbahn
Sporthallen	– Sporthalle	z. B. Anlage mit Dreifachhalle
	– Kunstturnhalle	-
Bäder	– See- und Flussbad	z. B. Bad an stehendem Gewässer
	– Freibad	z. B. Bad mit Schwimmbecken mind. 50 m
	– Hallenbad	Bad mit Schwimmbecken mind. 25 m
	– Kombibad See-/Flussbad mit Freibad	z. B. Bad an stehendem Gew. mit Schwimmbecken mind. 50 m
Eissportanlagen	– Natureisbahn	-
	– Kunsteisbahn	z. B. Anlage mit Überdeckung
	– Curlinganlage	z. B. Anlage mit Halle
	– Kombianlage Kunsteis/ Curling	z. B. Anlage mit Kunsteisbahn ohne Halle und Curlinghalle
Sportartspezifische Anlagen	– Laufsport-, Walking-, Wander-, OL-Infrastruktur	z. B. Geländelaufbahn
	– Radsportanlage	z. B. Bikepark
	– Pferde-/Reitsportanlage	z. B. Anlage mit Rennveranstaltungsbahn
	– Rückschlagspielanlage	z. B. Tennisanlage mit Halle
	– Beachsparteinzelanlage	z. B. Anlage ohne Halle
	– Fitnessanlage	z. B. Street Workout-Anlage
	– Wassersportanlagen (ohne Bäder)	z. B. Kanuanlage
	– Aerosportanlage	-
	– Boccia- & Pétanqueanlage	z. B. Bocciaanlage
	– Minigolfanlage	-
	– Golfanlage	z. B. 18-Loch Anlage
	– Kampfsportanlage	-
	– Schiesssportanlage	z. B. reine 300m Anlage
	– Klettersportanlage	z. B. mit Halle
	– Rollsportanlage	z. B. Skatepark
	– Tanzsportanlage	z. B. mit Tanzfläche > 12x24m
	– Wintersportanlage (ohne Eissportanlagen)	z. B. Anlage Ski/Snowboard alpin
	– Kegelsportanlage	-
– Übrige sportartenspezifische Anlagen	z. B. Hornusseranlage	

Abbildung 3: Die Sportanlagen werden in fünf Hauptkategorien eingeteilt, welche entsprechende Unterkategorien und Unter-Unterkategorien umfassen. Alle Kategorien auf diesen drei Ebenen sind in der Datenbank fix vorgegeben. (eigene Darstellung)

6. Bezeichnung und Einordnung der Planungsinstrumente

6.1 Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Sportanlagen von
nationaler Bedeutung

Das NASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes. Es bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. NASAK-Anlagen werden auch in den RRSA dargestellt. Ansonsten wird in diesem Handbuch nicht näher auf das NASAK eingegangen.

6.2 Kantoniales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Sportanlagen von
kantonaler Bedeutung

Das KASAK ist analog dem NASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es definiert die Zielsetzungen der kantonalen Sportanlagenplanung und stellt Anlagen von kantonaler Bedeutung dar.

6.3 Regionaler Richtplan Sportanlagen (RRSA)

Abstimmung mit der
Raumplanung

Die Ermittlung des Bedarfs an regionalen Sportanlagen und das Prüfen und Nachweisen der Übereinstimmung mit der Raumplanung erfolgen auf Stufe der regionalen Richtplanung. Mit den RRSA stellen die Regionen eine flächendeckende Betrachtung der Sportanlagensituation über deren gesamtes Gebiet sicher. Die insgesamt neun Regionen (drei Regionalkonferenzen, sechs Planungsregionen) sind somit für die Bestimmung der regional bedeutenden Sportanlagen verantwortlich. Die im RRSA ausgewiesenen Anlagen haben die Kriterien in Bezug auf Bedarf, Eignung, Raumplanung und Nachhaltigkeit zu erfüllen.

6.4 Gemeindegportanlagenkonzept (GESAK)

Lokale
Sportanlagenplanung

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können dem Bestand, dem Bedarf und den Bedürfnissen entsprechend entwickelt werden. Der Entscheid über Bedarf und Erstellung eines GESAK wird von den Gemeinden gefällt. Inhalt und Aufbau eines GESAK werden in diesem Handbuch nicht näher thematisiert.

6.5 Zusammenhang zwischen Sportanlagendatenbank, RRSA und KASAK

Planungsgrundlage

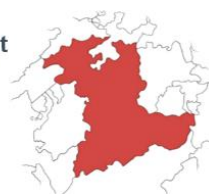
In der Sportanlagendatenbank werden alle bestehenden Sportanlagen des Kantons erfasst. Sie ist die Grundlage für die Erarbeitung der RRSA und des KASAK. Mit der Erarbeitung eines RRSA werden die Sportanlagen von regionaler Bedeutung ermittelt und bezüglich Zustands und Eignung geprüft. Basierend auf der Sportanlagendatenbank wird der Ist-Zustand des regionalen Angebots ausgewiesen.

Darstellung des Ist- und Soll-Zustands

Der regionale Bedarf an Sportanlagen wird im RRSA durch den Soll-Zustand dargestellt. Aus der Differenz zwischen Ist- und Soll-Zustand lässt sich der Bedarf an neuen und zu erweiternden Anlagen ableiten. Der Richtplanprozess stellt die raumplanerische Abstimmung sicher.

Planungsebenen

Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)



Kantonale Planungsebene



Regionaler Richtplan Sportanlagen (RRSA)



Regionale Planungsebene



Sportanlagendatenbank



Grundlagen

Abbildung 4: Die Sportanlagendatenbank ist Grundlage für die RRSA und das KASAK. (eigene Darstellung)

7. Erarbeitung der Regionalen Richtpläne Sportanlagen

7.1 Projektablauf

Die Er- oder Überarbeitung der RRSA erfolgt in mehreren Schritten, wobei die beiden Projektphasen Richtplanentwurf (I) und Planerlassverfahren (II) unterschieden werden.

Projektphase I
Richtplanentwurf

1. Ausschreibung der Planerleistungen
2. Einreichung Subventionsgesuch beim AGR
3. Erhebung der Ausgangslage
4. Ermittlung des Bedarfs
5. Bestimmung neuer und zu erweiternder Standorte
6. Erstellung der Richtplandokumente

In Kapitel 7.4 wird aufgeführt, welche Themen in welchem Umfang in den einzelnen Schritten zu bearbeiten sind. Es steht den Regionen offen, eigene Schwerpunkte zu setzen und den Aufgabenkatalog, wo nötig, zu ergänzen. Für die Prüfung und Genehmigung der Richtpläne sind insbesondere die Herleitung und Nachvollziehbarkeit der Resultate von zentraler Bedeutung.

Projektphase II
Planerlassverfahren

7. Mitwirkung RRSA
8. Vorprüfung RRSA durch AGR
9. Beschluss RRSA durch Region
10. Genehmigung RRSA durch AGR

7.2 Projektorganisation

Aufgaben der Regionen

Die Regionen stellen bei der Organisation der Richtplanung

- die sachliche Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen,
- die Transparenz der politischen Entscheide und
- die rechtliche Konformität des fertigen Planwerks sicher.

Transparente Darlegung der Interessen

Es wird empfohlen, die Richtplanerarbeitung durch eine unabhängige Planungskommission, welche aus politischen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden besteht, begleiten zu lassen. Ein Ausschuss, welcher das Projekt führt, wird fachlich durch das AGR und das BSM unterstützt. Wenn die Kommission über die Aufnahme von Sportanlagen in den Richtplan berät und entscheidet, beachtet sie die Ausstandspflicht und die Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 47 und 48 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG]⁵). Das Prinzip der Offenlegung der Interessenbindungen respektive der allfälligen Mandate gilt auch für die von der Region beauftragten Fachpersonen.

Die Kommission zieht Interessenvertreterinnen und -vertreter aus Gemeinden, Verbänden und Vereinen nach Bedarf bei. Fachstellen, deren Aufgabengebiete durch den RRSA erheblich tangiert werden, sind frühzeitig beizuziehen.

⁵ BSG 170.11

7.3 Verhältnis zu den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK)

RRSA und RGSK

Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) werden Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- bis langfristig abgestimmt. RGSK werden vom Kanton als teilregionale Richtpläne genehmigt und haben somit den gleichen behördenverbindlichen Charakter wie die RRSA. Regional bedeutende Sportanlagen werden grundsätzlich im RRSA behandelt und sind nur in Ausnahmefällen Teil eines RGSK.

Ausnahmen

Sportanlagen, welche der Koordination mittels eines regionalen Richtplans bedürfen, sind grundsätzlich in den RRSA und nicht ins RGSK aufzunehmen. Ausnahmen können verkehrsintensive Vorhaben oder multifunktionale Anlagen sein, bei welchen die sportliche Nutzung nicht oder nicht alleine im Vordergrund steht (z. B. Sportanlage in Kombination mit Verkaufs- und Dienstleistungsnutzung). Diese Anlagen müssen einen erhöhten Regelungsbedarf haben und Auswirkungen auf Raum, Umwelt sowie die Verkehrserschliessung aufweisen. Sie werden sinnvollerweise im RGSK und nicht im RRSA behandelt; im RRSA sind sie lediglich als Hinweise zu erwähnen.

Vermeidung von Doppelfestlegungen

Doppelfestlegungen sind zu vermeiden. Das heisst, dass eine Sportanlage von regionaler Bedeutung nur in den RRSA und nicht ins RGSK aufzunehmen ist. Sportanlagen, welche bereits in einem bestehenden RGSK aufgeführt sind, müssen hier aufgehoben werden, sobald sie in einen RRSA übertragen worden sind.

Geltender Koordinationsstand

Für einen Sportanlagenstandort, welcher bereits Bestandteil eines RGSK ist und in einen neuen RRSA übertragen wird, ist derselbe Koordinationsstand anzuwenden. Soll der Standort neu über einen höheren Koordinationsstand aufweisen (z. B. Festsetzung statt Zwischenergebnis), sind die für diesen Koordinationsstand erforderlichen Nachweise zu erbringen. Ein im RGSK festgesetzter Standort hat somit auch im RRSA den Koordinationsstand Festsetzung; die Interessenabwägung für einen Standort (vgl. Kap. 7.5.4) muss nicht wiederholt bzw. nur einmal durchgeführt werden.

7.4 Projektschritte Richtplanentwurf (Phase I)

7.4.1 Ausschreibung der Planerleistungen

Einladungsverfahren

Für die Erarbeitung eines RRSA und die Begleitung des Planungsprozesses kann ein geeignetes Planungsbüro beauftragt werden. Es wird empfohlen, für die Auswahl des Büros bzw. für die Beschaffung der Planerleistungen das Einladungsverfahren zu wählen - dies gilt auch, wenn die Planungskosten unter dem entsprechenden Schwellenwert erwartet werden.

7.4.2 Einreichung des Subventionsgesuchs beim AGR

Finanzierung

Gemäss der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV)⁶ übernimmt der Kanton einen Teil der Kosten regionaler Planungen. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem kantonalen Interesse. Die restlichen Erarbeitungskosten der Richtplanung werden durch die Region getragen. Für das Subventionsgesuch ist zu Beginn der Planungsarbeiten mit dem AGR Kontakt aufzunehmen.

7.4.3 Erhebung der Ausgangslage

Darstellung des Bestands

Bevor neue oder zu erweiternde Anlagen mit dem dazugehörigen Koordinationsstand bestimmt werden, ist das bestehende Angebot an Sportanlagen (Ausgangslage) im RRSA darzustellen. Hierzu hat die Region ihre Präferenzen und Ziele festzulegen. Für jeden bestehenden Standort wird ein Koordinationsblatt geführt.

Vorgehen

Zur Erhebung der Ausgangslage gehören:

- Darstellung der in der Region bestehenden Anlagen auf einer Übersichtskarte gemäss den Angaben aus der Sportanlagenatenbank.
- Umfrage zur Sportanlagensituation bei Gemeinden und Verbänden mit Fokus auf regional und kantonal bedeutende Anlagen.
- Beschreibung der regionalen Eigenheiten: Setzen regionaler Schwerpunkte sowie Bestimmung der Sportanlagenkategorien, welche von regionalem Interesse sind.
- Definition der Anlagen, welche für die Region als regionale Anlage in Frage kommen bzw. welche nicht (Ausschlussverfahren).

Quantitative Beurteilung

Zur Bestimmung der als «Ausgangslage» in den Richtplan aufzunehmenden Anlagen sind die A-Kriterien (vgl. Kap. 8.2) anzuwenden. Für eine Vorselektion kann es zielführend sein, die in der Region bestehenden Anlagen quantitativ nach einem Punktesystem zu beurteilen und im Ausschlussverfahren zu selektionieren. Erfüllt eine Anlage die A-Kriterien in einem genügend hohen Mass, wird diese als «Ausgangslage» in den RRSA aufgenommen.

⁶ BSG 706.111

Bewertungsmatrix

Bestehende Sportanlage Nr.	Bezeichnung	A-Kriterien und Erfüllungsgrad					Bewertung total	Beurteilung; Aufnahme in RRSA
		A1	A2	A3	A4	A5		
1 Freianlagen								
1.1	Fussballplatz Moos	3	1	0	1	2	7	Nein
1.2	...							
1.3	...							
2 Sporthallen								
2.1	Dreifachhalle Burgweid	3	3	1	2	1	10	Prüfen
2.2	...							
2.3	...							
3 Bäder								
3.1	Hallenbad Wasserschloss	1	0	2	1	0	4	Nein
3.2	...							
3.3	...							
4 Eissportanlagen								
4.1	Eisfeld Winterland	3	2	3	3	1	12	Prüfen
4.2	...							
4.3	...							
5 Sportartspezifische Anlagen								
5.1	Rudieranlage Taktvoll	1	2	3	2	1	9	Prüfen
5.2	...							
5.3	...							

Skala Erfüllungsgrad:

3	sehr gut erfüllt
2	erfüllt
1	knapp erfüllt
0	nicht erfüllt

Abbildung 5:

Beispiel einer Bewertungsmatrix zur Bestimmung der Ausgangslage. (eigene Darstellung)

7.4.4 Ermittlung des Bedarfs

Vorgehen

Zur Ermittlung des regionalen Bedarfs an Sportanlagen der verschiedenen Kategorien werden die Erkenntnisse aus der Umfrage bei den Gemeinden und Verbänden, statistische Betrachtungen und Einschätzungen zur Entwicklung der entsprechenden Sportart ausgewertet. Der Bedarf an neuen und zu erweiternden Anlagen wird mit dem Aufzeigen bestehender Defizite und einem Vergleich des Ist- mit dem Soll-Zustand ermittelt und dargelegt. In diesem Arbeitsschritt sind beispielsweise folgende Punkte zu thematisieren:

- Ergebnisse der Umfrage bei den Gemeinden und Verbänden.
- Ermittlung der Einzugsgebiete einzelner Anlagen sowie der entsprechenden Bevölkerungsdichte.
- Popularität der Sportart und entsprechende Auswirkungen auf Bedarf an sportartspezifischen Anlagen, Personenfrequenzen, Verkehrsaufkommen, Prognosen zur zukünftigen Entwicklung, etc.
- Beurteilung der topografischen Situation und der Verkehrswege.
- Auf Empfehlungen des BASPO basierender Bedarfsnachweis (vgl. Anhang A1).

Bedarfsnachweis

Für den Bedarfsnachweis gilt ein Prognosehorizont von 15 bis 25 Jahren. Der Bedarf wird gedeckt durch:

- Bestand (Ausgangslage) sowie
- Neue /zu erweiternde Anlagen an bestimmten und unbestimmten Standorten.

7.4.5 Bestimmung neuer und zu erweiternder Standorte

Vorgehen

Wird mit dem Vergleich des Ist- und des Soll-Zustands ein Defizit an Sportanlagen nachgewiesen, sind zu dessen Deckung geeignete neue oder zu erweiternde Anlagen vorzuschlagen. Sind hierzu bereits konkrete Standorte bekannt, ist deren regionale Eignung durch die Anwendung der A- und B-Kriterien nachzuweisen. Die Kenntnis über potenzielle Standorte für neue und zu erweiternde Anlagen wird in erster Linie durch die Umfrage bei den Gemeinden und Verbänden erlangt. In diesem Arbeitsschritt ist zu prüfen, inwieweit das allenfalls ausgewiesene Anlagendefizit an den bestehenden sowie vorgeschlagenen neuen Standorten gedeckt werden kann. Bedarf es neuer Anlagen, für welche noch kein Standort bekannt ist, sind diese separat auszuweisen (ohne Beurteilung der A- und B-Kriterien).

Abstimmung mit der Raumplanung

Durch die Anwendung der B-Kriterien erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Abstimmung mit der Raumplanung. Der Nachweis zur Erfüllung der Kriterien «Erreichbarkeit und Verkehr», «Siedlung und Landschaft» und «Natur und Umwelt» gewährt die Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben. Der Interessenabwägung (vgl. Kap. 7.5.4) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

7.5 Richtplandokumente

7.5.1 Aufbau

Dokumente und Verbindlichkeit

Der Regionale Richtplan Sportanlagen (RRSA) besteht aus Richtplanbericht, Richtplankarte und Erläuterungsbericht. Der Richtplanbericht und die Richtplankarte bilden den behördenverbindlichen Teil des RRSA und sind entsprechend zu kennzeichnen. Mit der Genehmigung des RRSA durch den Kanton sind diese für die Mitgliedsgemeinden und die zugewiesenen Gemeinden verbindlich (Art. 98 Abs. 3 BauG).

7.5.2 Richtplanbericht

Allgemeines

Der Richtplanbericht enthält die Festlegungen der Sportanlagenstandorte mit den entsprechenden Koordinationsständen sowie die Abstimmungsanweisungen. Übergeordnet werden im Richtplanbericht die Zielsetzungen der Region, die festgelegten Schwerpunkte und der ausgewiesene Bedarf an Sportanlagen der verschiedenen Kategorien dargelegt.

Koordinationsstände

Koordinationsstände beziehen sich in der Richtplanung auf den Fortschritt der räumlichen Abstimmung von Vorhaben. Es gibt drei Hauptstände: Festsetzungen (FS), Zwischenergebnisse (ZE) und Vororientierungen (VO). Diese geben an, wie weit die Abstimmung eines Vorhabens mit anderen Stellen und Planungen fortgeschritten ist (vgl. Art. 5 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV]⁷). In Bezug auf die RRSA haben die einzelnen Koordinationsstände folgende Bedeutung:

⁷ SR 700.1

Koordinationsstand	Beschreibung
Festsetzung (FS)	Geplante regionale Anlage, welche die Kriterien erfüllt und bei welcher die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.
Zwischenergebnis (ZE)	Geplante regionale Anlage, welche die Kriterien noch nicht genügend erfüllt und bei welcher die raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht abschliessend aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, damit die Anlage den Koordinationsstand Festsetzung erreicht.
Vororientierung (VO)	Idee für eine regionale Anlage, welche erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnte, für welche aber noch diverse planerische Abklärungen zu treffen sind. Zur Einleitung des Koordinationsprozesses sind verschiedene Anstrengungen nötig.
Ausgangslage (AL)	Bereits bestehende, in den Richtplan aufzunehmende Anlagen von regionaler Bedeutung werden keinem Koordinationsstand zugewiesen. Diese werden als Ausgangslage (AL) gekennzeichnet.

Koordinationsblätter

Für jeden Standort einer Sportanlage wird im Richtplanbericht ein Koordinationsblatt geführt. Dies gilt sowohl für Standorte bestehender Anlagen (Ausgangslage) wie auch für solche von neuen und zu erweiternden Anlagen mit dem entsprechenden Koordinationsstand.

Ein Koordinationsblatt beinhaltet auf einer bis zwei A4-Seiten:

- Benennung von Standort und Sportanlagenkategorie sowie Nummerierung;
- Kartenausschnitt, ev. Fotos bestehender Anlagen;
- Koordinationsstand;
- Angaben zu Eigentümerschaft und Betrieb;
- Zielsetzungen, Abstimmungsanweisungen und Bemerkungen.

Insbesondere bei Vorhaben mit dem Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis wird mit den Abstimmungsanweisungen aufgezeigt, wie das Vorhaben in die höhere Koordinationsstufe überführt werden kann. Der RRSA bildet die Grundlage neuer Anlagen für die weiteren Planungsschritte in der Nutzungsplanung.

7.5.3 Richtplankarte

Übersicht im Massstab 1:50 000

Die bestehenden und geplanten Sportanlagenstandorte sind nach Kategorie und mit den entsprechenden Koordinationsständen (Ausgangslage, Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) auf einer Übersicht im Massstab 1:50 000 darzustellen. Als Grundlage wird über das Geoportal des Kantons Bern das Geoprodukt «Sportanlagen» zur Verfügung gestellt. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär stellt zudem die über [Sportstätten.ch](http://Sportstaetten.ch) erfassten Originaldaten der bestehenden Anlagen als Excel-Datei zur Verfügung. Die Daten können über die Fachstelle Sportanlagen bezogen werden.

7.5.4 Erläuterungsbericht

Begründungen und Herleitungen

Die Richtplaninhalte sind im Erläuterungsbericht herzuleiten, zu begründen und zu erläutern. Dies bedeutet, dass eine Interessenabwägung pro Standort nachvollziehbar und vollständig dargelegt wird. In den Erläuterungen werden beispielsweise

- die Grundlagen zur Erhebung der Ausgangslage dargestellt (Beschreibung und Auswertung der Umfrage bei den Gemeinden und Verbänden),
- die Bestimmung der regionalen Schwerpunkte hergeleitet,
- statistische Auswertungen und Annahmen zur Entwicklung der Bevölkerung und des Sports im Allgemeinen dargelegt und begründet,
- räumliche Rahmenbedingungen beschrieben (z. B. in Standortblättern, mit welchen eine einheitliche thematische Gliederung vorgeben wird),
- der ausgewiesene Bedarf an regionalen Sportanlagen nachvollziehbar hergeleitet und
- der Erfüllungsgrad der A- und B-Kriterien aller in den Richtplan aufzunehmenden Standorte sowie die Begründungen dazu in einer Übersicht dargestellt.

Interessenabwägung

Kriterien zur
Interessenabwägung

Der Kriterienkatalog (vgl. Kap. 8) dient der Interessenabwägung. Unterschiedliche Interessen, welche im Zusammenhang mit der Bestimmung einer bestehenden oder der Planung einer neuen Sportanlage aufeinandertreffen, werden dabei gewichtet und gegeneinander abgewogen.

Handlungsspielraum und
Grenzen

Eine Interessenabwägung findet immer dann statt, wenn bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume bestehen (Art. 3 RPV). Je weiter der Handlungsspielraum, umso eher muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, um sachgerechte Entscheide fällen zu können. Je kleiner der Handlungsspielraum, umso weniger ist eine Interessenabwägung überhaupt zulässig.

Abwägungsverfahren

Die Interessenabwägung ist ein standardisiertes Verfahren, das gemäss Art. 3 RPV drei Schritte umfasst: Ermittlung der Interessen, Beurteilung der ermittelten Interessen sowie die Abwägung der ermittelten und beurteilten Interessen. Die einzelnen Schritte bauen aufeinander auf. Es ist deshalb wichtig, dass im ersten Schritt alle betroffenen Interessen ermittelt werden. Nur so kann der Abwägungsprozess unter Berücksichtigung aller Interessen durchgeführt werden.

Dokumentation und Nachvoll-
ziehbarkeit

Die Dokumentation der Interessenabwägung ist ein Kernelement der Abwägung und ebenso zentral wie der Abwägungsprozess selbst. Sie dient der Transparenz und dem Verständnis aller Betroffenen, Entscheide zu Gunsten eines Interesses nachvollziehen zu können und die planerischen Absichten und Ziele zu verstehen. Ein Entscheid sollte so dokumentiert sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. In diesem Sinne müssen alle Überlegungen genannt werden, die für die Behörde massgeblich waren und auf die sich ihr Entscheid stützt.

(Quellen: EspaceSuisse und Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich)

7.6 Änderung des Regionalen Richtplans Sportanlagen

Änderungsarten

Der Bund überlässt die Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren bei Richtplanänderungen den Kantonen. Es gilt deshalb kantonales Recht. Eine Änderung des RRSA kann dessen Überarbeitung, Anpassung oder Fortschreibung bedeuten.

8. Kriterien für regionale Sportanlagen

8.1 Katalog für A- und B-Kriterien

Unterscheidung

Zur Beurteilung der regional bedeutenden Anlagen werden der Planungsphase entsprechend unterschiedliche Kriterien angewandt:

Beurteilung von bestehenden sowie neuen und zu erweiternden Sportanlagen

A-Kriterien

A-Kriterien kommen bereits zu Beginn der Richtplanerarbeitung zur Anwendung. Sie werden für die Beurteilung der bestehenden Sportanlagen benötigt: Mit der Erfüllung der A-Kriterien in genügend hohem Mass wird die regionale Bedeutung einer Anlage nachgewiesen, wodurch diese in den RRSA als Ausgangslage aufgenommen wird. Die A-Kriterien sind auch für neue und zu erweiternde Anlagen anzuwenden.

Beurteilung von neuen und zu erweiternden Standorten

B-Kriterien

Für die Entscheidung, welche Standorte mit neuen und zu erweiternden Anlagen in den RRSA aufzunehmen sind, sind ergänzend zu den A-Kriterien die B-Kriterien massgebend. Basierend auf den B-Kriterien wird die raumplanerische Interessenabwägung auf Richtplanstufe durchgeführt (vgl. Kap. 7.5.4). Der Erfüllungsgrad der Kriterien einer Anlage bzw. eines Standorts ist für die Bestimmung des Koordinationsstands massgebend.

8.2 A-Kriterien (RRSA; Ausgangslage bzw. bestehende Anlagen, neue und zu erweiternde Anlagen)

Bestimmung der Ausgangslage

Grundsätzlich können alle in der Systematik der Sportanlagendatenbank definierten Anlagen (vgl. Kap. 5.2) in die RRSA aufgenommen werden, sofern die entsprechende Kategorie von regionalem Interesse ist und die Erfüllung der A-Kriterien den Anforderungen der Region entsprechend erfüllt werden. Erfüllt eine *bestehende* Sportanlage die A-Kriterien in einem genügend hohen Mass, so wird diese als «Ausgangslage» in den RRSA aufgenommen und auf einem Koordinationsblatt festgehalten. Eine im RRSA als Ausgangslage aufgenommene Sportanlage gilt als «Anlage von regionaler Bedeutung».

Regional skalierbarer Beurteilungsmassstab

Die Beurteilung der Sportanlagen erfolgt durch die Regionen im Rahmen der Richtplanerarbeitung. Der Massstab für die Beurteilung kann von Region zu Region unterschiedlich angewendet werden; der Erfüllungsgrad eines Kriteriums misst sich im Vergleich mit spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Region sowie mit dem Angebot anderer Anlagen der gleichen Kategorie. Die Beurteilung nach den einzelnen Kriterien ist nachvollziehbar nachzuweisen, die qualitative Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Für eine erste Grobbeurteilung kann es hilfreich sein, mit einem Punktesystem und einem Bewertungsraster eine quantitative Beurteilung durchzuführen.

Spielraum der Regionen

Bei der Anwendung der A-Kriterien haben die Regionen einen ihren gesetzten Schwerpunkten entsprechenden Spielraum. Mit einer plausiblen Begründung können sie die Gewichtung der einzelnen Kriterien selbst festlegen. Bei Bedarf können die Vorgaben zur Nachweiserbringung ergänzt oder geändert

werden. Die vorgenommene Beurteilung des Erfüllungsgrads eines Standorts ist aber für alle fünf A-Kriterien zu beschreiben und im Erläuterungsbericht zu dokumentieren.

Beurteilungsgrundlagen

Zur Bestimmung der Anforderungen an die sportartspezifischen Anlagen sind die Schriften des BASPO sowie der entsprechenden Sportverbände zu verwenden (vgl. Liste im Anhang A1)

A-Kriterien (RRSA)			
Kriterium		Beschreibung	Nachweis (Beispiele, Aufzählung nicht abschliessend)
Nr.	Bezeichnung		
A1	Bedarfsnachweis	Nachweis des Bedarfs an der Anlage von mindestens einem Sportverband zur Durchführung von Sportaktivitäten von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung.	Der Nachweis wird mit dem Richtplan ausgewiesen und dokumentiert (z. B. anhand von Belegungsplänen und Mitgliederzahlen). Aufzeigen des Entwicklungspotenzials der betreffenden Sportart, Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer in die Planung einer neuen Anlage.
A2	Wettkampftauglichkeit	Die Sportanlage entspricht den Reglementen der nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraumangebot für die vorgesehene Nutzung.	Die Anlage richtet sich auf die höchste nationale Leistungsstufe der massgebenden Sportart aus. Die Anforderungen des Bundesamts für Sport (BASPO) und der spezifischen Sportverbände werden berücksichtigt. Neben den Anforderungen an die eigentliche Sportanlage sind auch die Anforderungen an die dazugehörige Infrastruktur (Tribüne/Zuschauerbereich, Nebenräume, Parkierung etc.) zu erfüllen.
A3	Standort / Konkurrenzierung	Für die Durchführung von Sportaktivitäten und –anlässen von regionaler/kantonal-nationaler/internationaler Bedeutung existieren keine besser geeigneten Alternativen in – für die entsprechende Sportart – zumutbarer Distanz. Eine neue Anlage darf eine bestehende, der gleichen Zielgruppe zugehörige Sportanlage nicht konkurrenzieren.	Mögliche Synergien durch gemeinde- und regionsübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind nachweislich geprüft und genutzt. Für langfristige Ausbauabsichten bestehen im Idealfall die nötigen Flächenreserven. Sowohl Standortgemeinde wie auch Grundeigentümerschaft unterstützen das Projekt. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums sind insbesondere auch regionsspezifische Potenziale zu berücksichtigen und in die Bewertung einzubeziehen (kultureller Hintergrund, Topografie, Landschaft, Klima).
A4	Regionalentwicklung und Tourismus	Die Sportanlage unterstützt die Bestrebungen der Region und/oder der Tourismusdestination. Sie trägt zur Wertschöpfung in der Region bei und leistet somit einen Beitrag zur Regionalentwicklung.	Die Einordnung der Sportanlage in die Strategie und Ziele der Region bzw. der Tourismusdestination ist darzulegen. Der Beitrag an die Wertschöpfung und die regionale Entwicklung ist mittels Kennzahlen wie beispielsweise Arbeitsplätze, Ertrag, Anzahl Besuchende pro Jahr, etc. nachzuweisen.

A5	Allgemeine Übereinstimmung mit Strategien und Zielen des Kantons	Mit der Anlage wird ein wertvoller Beitrag zum Erreichen von übergeordneten Strategien und Zielen des Kantons geleistet, welche über den Themenbereich «Sport und Bewegung» hinausgehen.	Wenn mit einer Sportanlage ein besonderer, über den eigentlichen Zweck der Anlage hinausgehender Beitrag zur Zielerreichung geleistet wird, ist dies darzulegen. Besondere Beiträge sind beispielsweise bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Bildung, gesellschaftlichem Zusammenhalt, nachhaltiger Entwicklung oder zukunftsorientierter Infrastruktur möglich. Allgemeine strategische Ziele des Kantons Bern sind in den Richtlinien der Regierungspolitik festgehalten, bezüglich spezifischer Strategien und Zielen sind z. B. Übereinstimmungen mit der Gesundheitsstrategie oder dem Lehrplan aufzuzeigen.
----	------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8.3 B-Kriterien (RRSA; neue und zu erweiternde Anlagen)

Raumplanerische
Abstimmung

In einem nächsten Schritt der Richtplanerarbeitung kommen die B-Kriterien zur Anwendung. Für den Entscheid, welche neuen und zu erweiternden Anlagen mit welchen Koordinationsständen in den Richtplan aufgenommen werden, sind zusätzlich zu den A-Kriterien auch die B-Kriterien anzuwenden. Die B-Kriterien beziehen sich auf die raumplanerische Abstimmung. Setzt die Realisierung eines neuen Standorts die Ein- oder Umzonung eines Grundstücks voraus, wird eine besonders sorgfältige Beurteilung der B-Kriterien unter Berücksichtigung der allgemein für Ein- und Umzonungen geltenden Bestimmungen gefordert.

Abstimmung mit RGSK

Bei neuen und zu erweiternden Anlagen kommen die B-Kriterien nur zur Anwendung, wenn der Standort und die Zweckbestimmung als Sportanlage nicht bereits in einem RGSK festgesetzt wurden (vgl. Kap.7.3). Die raumplanerische Interessenabwägung je Standort ist einmal, in der Regel im RRSA, durchzuführen. Erfolgte diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt im RGSK, kann der Standort ohne Wiederholung in den RRSA übertragen werden.

Neue und zu erweiternde
Anlagen von regionaler Be-
deutung

Potenzielle neue und zu erweiternde Sportanlagen sind zu Beginn der Richtplanarbeiten bei den Gemeinden und den Sportverbänden abzufragen. Mit einer Umfrage sind sowohl der allgemeine Bedarf wie auch Ideen und Begehren für konkrete, neue oder zu erweiternde Standorte zu erfragen (vgl. Kap. 7). Basierend auf dem ermittelten regionalen Bedarf sind für die einzelnen Sportarten die Standorte für neue und zu erweiternde Anlagen von regionaler Bedeutung auszuweisen. Je nach Eignung und Projektreife sind die Standorte den verschiedenen Koordinationsständen zuzuweisen. Für alle in den Richtplan aufzunehmende Anlagen ist je ein Koordinationsblatt zu führen.

B-Kriterien (RRSA)			
Kriterium		Beschreibung	Nachweis (Beispiele, Aufzählung nicht abschliessend)
Nr.	Bezeichnung		
B1	Erreichbarkeit und Verkehr	Die Erschliessung der Anlage erfolgt bedarfsgerecht und berücksichtigt insbesondere das bestehende Angebot des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Güteklasse) sowie das Wegnetz für den Langsamverkehr.	<p>Bei einem Standortvergleich ist die Erschliessungsqualität als Kriterium zu berücksichtigen (Anordnung nahe bei Wohn- und Arbeitsorten zur Verkürzung der Anfahrtswege, sofern nicht standortgebunden). Die Anzahl Parkplätze (MIV / Velo) entspricht den Nutzungsansprüchen. Neue Anlagen sind auf die RGSK abzustimmen.</p> <p>Für verkehrsintensive Sportanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss BauG (Art. 98a) und der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 91a ff.)⁸. Solche sind zwingend in den RGSK und im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.</p> <p>Für den Nachweis können beispielsweise folgende Interessen einbezogen werden: MIV, ÖV (Erschliessungsgüteklassen), LV, Eisenbahn, Nationalstrassen, Zivilluftfahrt, Verkehrsintensive Vorhaben (ViV), etc.</p>
B2	Siedlung und Landschaft	Die Sportanlage und deren Standort entsprechen den durch die Raumplanung festgelegten Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung des Siedlungsraums und der Landschaft.	<p>Mit der Erarbeitung der RRSA werden neue Vorhaben auf die bestehenden Raumplanungsinstrumente auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene abgestimmt (Nutzungsplanung, Richtpläne und Konzepte). Unterschiedliche Interessen für die Nutzung eines potenziellen Sportanlagenstandorts sind sorgfältig abzuwägen. Interessenkonflikte sind aufzuzeigen und stufengerecht im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren (Richt- und Nutzungsplanung) zu klären.</p> <p>Für den Nachweis können beispielsweise folgende Interessen einbezogen werden: Denkmal- und Ortsbildschutz, ISOS, Archäologie, Landschaftsschutz, Wind, Sonne, Wärme, Klima, See- und Flussuferschutz (SFG), Gewässerraum, Kulturland, Fruchtfolgeflächen, Immissionen, Störfallvorsorge, Lärm, Luft, NIS, Naturgefahren, etc.</p>
B2.1	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Die Sportanlage und deren Standort entsprechen den Vorgaben zu den Fruchtfolgeflächen.	Die gemäss BauG und BauV geforderten Nachweise bei der Beanspruchung von FFF müssen nachgewiesen sein (Bedarf, Alternativenprüfung, Interessenabwägung).

⁸ BSG 721.1

B3	Natur und Umwelt	Die Sportanlage und deren Standort berücksichtigen die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes.	<p>Mit der Erarbeitung der RRSA werden neue Vorhaben auf die bestehenden Raumplanungsinstrumente auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene abgestimmt (Nutzungsplanung, Richtpläne und Konzepte). Unterschiedliche Interessen für die Nutzung eines potenziellen Sportanlagenstandorts sind sorgfältig abzuwägen. Interessenskonflikte sind aufzuzeigen und stufengerecht im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren (Richt- und Nutzungsplanung) zu klären.</p> <p>Für den Nachweis können beispielsweise folgende Interessen einbezogen werden: Flora, Fauna, Biodiversität, Wald, Wildtierschutz, BLN, Moorlandschaft, etc.</p>
----	------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang

A1 Grundlagen zur Bedarfsplanung und zur Beurteilung von Sportanlagen

Thema / Sportanlage / Sportart	Dokument / Link
Interessenabwägung	«Interessenabwägung – Chance für eine zweckmässige und haushälterische Bodennutzung» Raum & Umwelt, Dossier zur Raumentwicklung des Verbands für Raumplanung EspaceSuisse Interessenabwägung gut erklärt EspaceSuisse
Entwicklung von Sport und Bewegung in der Schweiz	Berichte zu Sport Schweiz 2020 [Datenerhebungen und Analysen] Observatorium Sport und Bewegung Schweiz
Zukünftige Bevölkerungsentwicklung	Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern Bevölkerungsszenarien Kanton Bern
Sportanlagen allgemein	BASPO Schrift 001 – Sportanlagen – Grundlagen zur Planung Dokumente Sportanlagen – Bundesamt für Sport BASPO – basposhop.ch
Freianlagen	BASPO Schrift 101 – Freianlagen – Planungsgrundlagen Dokumente Sportanlagen – Bundesamt für Sport BASPO – basposhop.ch
Leichtathletikanlagen	Fachstelle Wettkampfanlagen Fachstelle Wettkampfanlagen Swiss Athletics
Fussballanlagen	Richtlinien für die Erstellung und den Unterhalt von Fussballanlagen Schweizerischer Fussballverband - Sportplätze
Sporthallen	BASPO Schrift 201 – Sporthallen – Planungsgrundlagen Dokumente Sportanlagen – Bundesamt für Sport BASPO – basposhop.ch
Bäder	BASPO Schrift 301 – Bäder – Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb Dokumente Sportanlagen – Bundesamt für Sport BASPO – basposhop.ch
Bäder -Wettkampfanlagen	Aqua Facility Rules (Reglement 7.2.2) und Wettkampfanlagen in der Schweiz (Reglement 7.2.3) Normen Reglemente - Swiss Aquatics
Eissportanlagen	BASPO Schrift 401 – Eissportanlagen – Planungsgrundlagen Dokumente Sportanlagen – Bundesamt für Sport BASPO – basposhop.ch
Tennisanlagen	BASPO Schrift 530 – Tennisanlagen – Planungsgrundlagen Dokumente Sportanlagen – Bundesamt für Sport BASPO – basposhop.ch

A2 Übersicht zur Systematik von Sportstätten.ch

(pdf)

A3 Anleitung zur Datenerfassung auf Sportstätten.ch

(pdf)